



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND 09.07.2015

1. ANGEBOT, LEISTUNGSBESCHREIBUNG, AUFTRAG

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und auf Basis dieser Geschäftsbedingungen sowie der aktuellen Preis- und Gesetzeslage für Material, schneiden, biegen, Transporte und verlegen.

Die angebotenen Biegepreise gelten für komplette Bewehrungspläne und Biegeformen, welche auf konventionellen und modernen Biegemaschinen zu mehreren Stück je Biegevorgang herstellbar sind. Nicht enthalten ist das Herstellen von Spiralen, Rundbiegungen und Biegungen in der dritten Dimension. Für diese Positionen gelten die entsprechenden Aufpreise im Angebot. Für Bewehrungspläne die nicht komplett (inkl. gerader Stäbe) bestellt werden, wird ein neuer Preis angeboten.

Kalkulationsbasis für die angebotenen Preise sind die von der Baufirma, den Statikern oder den Projektanten erhaltenen und im Offert angegebenen Unterlagen und Informationen. Wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Mengen und Gegebenheiten von diesen Kalkulationsgrundlagen berechtigen uns, die angebotenen Preise neu zu kalkulieren oder vom Vertrag zurückzutreten.

Fremde AGB sind für uns nur dann in jenem Umfang verbindlich, in dem diese von uns schriftlich anerkannt werden. Allenfalls vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages durch uns erfolgte Lieferungen oder Leistungen begründen in keinem Fall einen Vertragsabschluss oder eine Zustimmungserklärung zu Angeboten oder Vorschlägen Ihrerseits.

Die Prüfung der Auftragsunterlagen, Vorleistungen, örtlichen Gegebenheiten erfolgt lediglich im zumutbaren Rahmen. Der Auftraggeber hat auf ungewöhnliche Umstände hinzuweisen.

2. PLÄNE

Der Auftraggeber übermittelt die Bewehrungspläne per E-Mail (an office@bss.or.at) in PDF-Form, diese müssen dem Stand der Technik entsprechen (Richtlinie für Bewehrungszeichnungen Ausgabe Nov. 2001).

Separate Stahlauszüge für evt. erforderliche Teillieferungen werden vom Auftraggeber erstellt.

Bewehrungspläne und Biegepläne werden von uns nicht auf deren Richtigkeit und Übereinstimmung geprüft.

Für Baustahlgittermatten muss eine Verschnittoptimierung auf Basis 6,00m x 2,40m vorgegeben sein. Ist diese nicht vorhanden, wird die Verschnittoptimierung ohne Gewähr vom Auftragnehmer durchgeführt.



Mehrkosten, die durch den Auftraggeber, seinen Beauftragten oder Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt besonders für Kosten, die durch Fehler, nachträgliche Änderungen oder Unklarheiten in den uns übergebenen Arbeitsunterlagen und durch Ausfall oder verspäteter Erbringung der vereinbarten Leistungen des Auftraggebers entstehen.

3. PLANVORLAUF

Der Planvorlauf beträgt 5 volle Arbeitstage (Mo - Fr). Bei Planeingang bis 11.00 Uhr erfolgt die Lieferung am selben Wochentag der Folgeweche. Für kurzfristige Lieferungen, die produktionstechnisch möglich sind, verrechnen wir den angebotenen Expresszuschlag.

Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände außerhalb unseres Einflussvermögens wie z.B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen sowie Schwierigkeiten in der Versorgung unserer Betriebe mit Vormaterial, Strom, Brenn- und Hilfsstoffen und sonstige Behinderungen in der Erzeugung und Lieferung berechtigen uns, unter Ausschluss irgendeines Ersatzanspruches, die Lieferfrist um die Zeit der Dauer der Leistungsbehinderung hinauszuschieben oder unsere Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Wir verpflichten uns, den Käufer vom Eintritt und von der Beendigung solcher Leistungsbehinderungen unverzüglich zu verständigen.

4. TOLERANZEN

Wir garantieren für das Schneiden und Biegen die Toleranzen lt. Publikation des Güteschutzverbandes für Bewehrungsstahl vom Jänner 2010

Gesamtlänge des Betonstahls, gerade oder gebogen	Toleranzen
Bis einschl. 2 m	+/- 2 cm
Über 2 - 10 m	+/- 1% < +/- 10 cm
Über 10 - 20 m	+/- 1% < +/- 10 cm
Über 20 - 30 m	+/- 1% < +/- 20 cm

Bügel	
Breite	+ 0 cm / - 2 cm
Höhe	+ 0 cm / - 2 cm
Endhaken	+ 10 cm / - 2 cm

Weitere Biegeformen	
Teillängen	Analog Gesamtlänge
Endhaken	Analog Endhaken Bügel
Abbiegewinkel	+ 5° / - 0°



5. TRANSPORT

Das zu transportierende Material darf in der Breite 2,40 m und in der Länge 14,00 m nicht überschreiten. Mehrkosten für Spezialtransporte bei Überlängen und -breiten werden gesondert verrechnet. Übersteigt die Bestellmenge die Ladekapazität des LKWs wird die Bestellmenge auf mehrere Fuhren aufgeteilt.

Das Abladen auf der Baustelle erfolgt bauseits. Der auf der Baustelle eintreffende Lastzug muss unverzüglich entladen werden. Für eine 20-to-Ladung ist eine Entladezeit von 1,5 Stunden ausreichend. Darüber hinaus verrechnen wir Ihnen LKW-Stillstandzeiten zum vereinbarten Stehzeitstundensatz.

Voraussetzung für eine reibungslose Lieferung ist eine durchgehend befahrbare, für Schwertransporte geeignete Straße vom Biegebetrieb zur Baustelle. Innerhalb der Baustelle müssen die Straßen für unsere Schwerfahrzeuge ausreichend befestigt sein und in ihren Radien und Neigungen unseren Erfordernissen entsprechen.

Unsere Transporte erfolgen nur auf gesonderte Bestellung mit Hiab. Die maximale Ladekapazität reduziert sich dadurch auf 18 to. Die Abrechnung erfolgt lt. dem angebotenen Satz und auch in jenen Fällen, bei denen der bestellte Hiab nicht eingesetzt wird oder der Hiab nicht bestellt wurde aber trotzdem zum Einsatz kommt.

Unser pünktlicher Antransport entfällt bei unzumutbaren Witterungsbedingungen und Straßenverhältnissen oder bei Ausfall des auf der Reise befindlichen Fahrzeuges.

Erfolgt die Lieferung mit Einweghebebandern dürfen diese ausschließlich zum Anhängen und Transportieren der Bunde bis zur Einbaustelle verwendet werden. Am Ende der Transportkette müssen die Hebebander zerstört und entsorgt werden.

6. VERLEGARBEITEN

Es ist uns gestattet, für alle Bewehrungsarbeiten Subunternehmer unserer Wahl einzusetzen.

Die gewünschten Verlegetermine für eine Arbeitswoche sind bis spätestens Donnerstag der Vorwoche direkt dem AN bekannt zu geben. Termine, welche nur einem ev. Subunternehmer bekannt gegeben werden, gelten nicht als vereinbart. Für die Geltendmachung eines Terminverzuges muss gemeinsam und einvernehmlich ein schriftliches Wochenprogramm vereinbart sein, welches auch die Schalungsfertigstellung enthält.

Grundlage für das Wochenprogramm ist die Berücksichtigung einer kontinuierlichen Auslastung der Verlegemannschaft und die gesetzliche Arbeitszeit von 39 Stunden pro Mann und Woche (vom AG angeordnete Überstunden werden verrechnet). Schlechtwetter laut Kriterien der BUAK verschiebt die vereinbarten Termine mindestens um die Dauer des Schlechtwetters.

In den vereinbarten Preisen ist der Bindedraht enthalten, nicht jedoch eventuell notwendige Zulage-, Abstand- und Montageeisen bzw. Drunterleisten, Abstandsräder, Betonsteine und Ähnliches. Diese werden zur Gänze verrechnet.



Folgende Verlegeleistungen sind nicht in den Einheitspreisen enthalten und werden gesondert angeboten:

Element-, Kassetten- und Hohldielendecken (inkl. Unterzüge – gültig für die gesamte Bewehrung)

Kopf- Gesimse und Randbalken

Bauteile mit

- Schubverbügelung
- Durchstanzbewehrung
- Fugenbandbügel

Wände

- gesamte Bewehrung

Lfm-Positionen schneiden

Stiegenläufe, Stiegenpodeste, Streifenfundamente, Frostschrüzen, Attika, Rinnen, Köcher, Schächte, Punkt- und Einzelfundamente, Balkone, Laubengänge, Pfahlkopfriegel, Kragarm, Betonkernaktivierung, Hohlwände, Teilverlegung Bodenplatten und Decken

Die Abrechnung auf Basis Leistungsstunden erfolgt für Verlegearbeiten

- unter der angebotenen Mindestverlegemenge
- von Fremdmaterial
- von Hohlwänden, Hohldielen- und Cobiaxdecken sowie Heizschlangen und Betonkernaktivierung
- auf schrägen Dachflächen (Sargdeckelkonstruktion)
- im Inneren von Gebäuden, unter Tag bzw. unter Deckel
- an bestehenden Bauteilen (Sanierungen bzw. Einfädeln in bestehende Bewehrung)
- unter Einbauteilen oder Aussteifungskonstruktionen bzw. über Kopf
- von Gleitbauten und Kletterschalungen
- Bauteile mit vorgespannter Bewehrung und Spannstahlunterstellungen
- Kollektor
- Spaltzugbewehrung

Die Mindestverlegemenge gilt pro Tag, Einsatz und Einbaustelle wobei die Schalungsfertigstellung bis um 7h am selben Arbeitstag erfolgen muss. Die Tonnage von später fertiggestellter Schalung zählt nicht mehr selben Arbeitstag.

7. BEISTELLUNGEN

Dem AG obliegen folgende kostenlose Beistellungen und Leistungen:

- Übermittlung der Bewehrungspläne inkl. Schnittliste per E-Mail (an office@bss.or.at) in PDF-Form, diese müssen dem Stand der Technik entsprechen (Richtlinie für Bewehrungszeichnungen Ausgabe Nov. 2001). Im Fall von separaten Schnittlisten ist der zugehörige Bewehrungsplan jedenfalls zu übermitteln.
- schriftliche Bestellung der benötigten Bewehrung (ev. notwendige stundengenaue Anlieferung ist gesondert bekannt zugeben und verlängert den Planvorlauf um einen Tag)
- separate Stahlauszüge für ev. erforderliche Teillieferungen werden vom AG erstellt



- Abladen des Bewehrungsstahles und ordnungsgemäßes Deponieren im Kranbereich
- notwendige ebene Flächen samt Unterlagshölzer für die positionsweise Lagerung und das Vorflechten der Bewehrung, sodass ohne Umhebearbeiten jederzeit der Zugriff zu den einzelnen Positionen möglich ist
- Beistellung eines Hebeegerätes für Zweitonnenbunde samt Bedienungspersonal und Heben der Bewehrung in die Schalung entsprechend dem Verlegefortschritt; eventuell erforderliche Zwischentransporte auf der Baustelle durch uns werden in Rechnung gestellt
- bei Bedarf versperrbare Lagermöglichkeiten für Hilfsstoffe
- Versetzen von vorgeflochtenen oder geschweißten Bewehrungskörben (inkl. Anbringen der Abstandhalter)
- Herstellung sämtlicher notwendiger Arbeits- und Schutzgerüste
- Reinigung der Schalung vor und nach der Verlegung, Schneeräumung und Eisfreihaltung der Einbaustelle und Bewehrung sowie Gerüste und Eisenlager, soweit dies für die jeweiligen Verlegearbeiten notwendig ist
- ausreichende Beleuchtung der Arbeitsbereiche sowie evt. notwendige Stromanschlüsse samt Beistellung der notwendigen Energie
- komplette Fertigstellung der erforderlichen Schalungen der zu bewehrenden Bauteile vor Beginn der Verlegearbeiten
- Übergabe der Bewehrungspläne und Einweisung der Verleger vor Ort in die, für die Verlegung erforderlichen, Höhenkoten und Bauwerksachsen; eindeutiges Markieren der richtigen Lage von Anschlussseisen
- Einbau von Hohlkörpern, Aussparungen und Ankerplatten
- sonstige Schweissarbeiten
- erforderliches Sichern von Steckseisen und Anschlussbewehrung sowie alle weiteren vorgeschriebenen Unfallverhütungsmaßnahmen
- Bewehrungsabnahme
- Bauwesenversicherung, nicht zuordenbare Schäden, Stromkosten, Aufzüge
- Personalkontrolle, Identitätskarten
- Beistellung der Tagesunterkünfte sowie Mitbenutzung der Sanitäreanlage
- Entsorgung von Resteisen
- Hilfskonstruktionen, Unterstellungen, Abstandhalter und Montagebewehrung soweit diese in der Schnitt- und Biegeliste nicht enthalten sind
- für Sattelzüge befahrbare Baustellenzufahrt und Abladen des Bewehrungsstahles

8. ABNAHME

Die verlegte Bewehrung ist unmittelbar nach Fertigstellung durch einen Bevollmächtigten des Auftraggebers abzunehmen. Eine schriftliche Aufforderung bzw. Aufforderung zur Übernahme durch den Auftragnehmer erfolgt nicht. Eine Mängelrüge muss unverzüglich nach der Leistung und in jedem Fall vor Beginn der Betonierungsarbeiten erfolgen. Sie ist nur rechtswirksam, wenn wir die gerügten Mängel besichtigen können. Zur Beseitigung etwaiger, festgestellter Mängel ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Unsere Leistungen gelten als abgenommen, wenn mit den Betonierungsarbeiten begonnen wird. Mit dem Ende des Rechts auf Mängelrüge erlischt gleichzeitig jede andere Haftung für Sach- oder Personenschäden. Für versteckte Mängel haften wir im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und des ABGB.



9. ABRECHNUNG

Abrechnungsbasis für Stabstahl Leistungen ist das theoretische Gewicht auf Basis der aufsummierten Polygonmaße der Mengenlisten unter Berücksichtigung eventueller Richtigstellungen und Ersatzlieferungen. Das Laufmetergewicht wird für Ø 08-12 mm mit 3 Dezimalstellen und für Ø 14-40 mm mit 2 Dezimalstellen berechnet.

Die Gewichte für Matten und sonstige Bewehrungsprodukte werden nach den jeweils gültigen Preislisten abgerechnet.

Abrechnungsbasis für Regiearbeiten und Zuschläge sind unsere von der Bauleitung oder dem Polier bestätigten Arbeitsbelege. Sonstige Mehrkosten zahlt der Auftraggeber entsprechend unseren vorgelegten Belegen. Die Berechnung der Leistungen in unserem Biegebetrieb erfolgt nach unserem Lieferschein.

Einwände gegen unsere Rechnungen sind nur innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum mit schriftlicher Begründung wirksam. Unsere Rechnungen sind Schlussrechnungen im Sinne der ÖNORM. Haftrücklass ist deshalb ausgeschlossen.

10. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Preisbasis für unsere Lieferungen und Leistungen ist das Angebotsdatum. Unsere Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sofern vom Gesetzgeber kein Übergang der Steuerschuld bestimmt ist, beträgt der Mehrwertsteuersatz 20%.

Im Falle einer Bauleistung (daher inkl. Verlegeleistung auf der Baustelle) fakturieren wir auf Grund des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2002 unsere Leistungen ohne Mehrwertsteuer. Auf unserer Ausgangsrechnung wird Ihre UID Nummer (diese ist rechtzeitig bekannt zu geben) angeführt und der Übergang der Steuerschuld erklärt. Wir gehen davon aus, dass Ihr Unternehmen nach der Anlage zu Punkt 5 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.08.2002 als Unternehmen gilt, das üblicherweise Bauleistungen erbringt bzw. zur Erbringung dieser Bauleistung beauftragt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist uns dies rechtzeitig mitzuteilen. Tritt trotzdem ein Haftungsfall des Gesamtschuldners ein, so wird vereinbart, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer aus diesem Titel schadlos zu halten hat.

Die Zahlungsziele lauten (sofern nicht anders angeboten) 21 Tage netto.

Vorausgesetzt die max. Außenstandshöhe (Höhe lt. aktueller Kreditschutzversicherung) wird nicht überschritten. Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz verrechnet sowie die Mahn- und Inkassospesen sind zu ersetzen.

Bei Überschreitung der max. Außenstandshöhe oder des Nettzahlungszieles von mehr als 14 Tagen können wir unbeschadet weitergehender Rechte, die Lieferungen bis zur Zahlung aufschieben oder vom Vertrag zurücktreten.

11. SONSTIGES

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die im Angebot angeführten Bedingungen. Ebenso gelten sämtliche einschlägige ÖNORMEN für Bewehrungsarbeiten sowie die Werksvertragsnormen B2110 und B2111 in der zur Zeit des Angebotes gültigen Fassung.



ALLES RUND UM BEWEHRUNGSSTAHL

BSS
BAUSTAHLSERVICE GMBH

Das Eigentum an unseren Lieferungen und Leistungen bleibt bis zur vollen Bezahlung vorbehalten.

Erfüllungsort ist der vereinbarte Leistungsort.

Eine teilweise oder komplette Weitergabe der Leistungen unseres Auftrages ist nicht gestattet.

Die Lieferung ist bauseits zu übernehmen und die Übernahme durch einen Baustellenverantwortlichen zu bestätigen. Reklamationen für stückweise Ware (Baustahlgitter, Distanzstreifen ...) sind nur sofort nach Lieferung möglich, für Bewehrungsstahlpositionen innerhalb 3 Werktagen.

Ohne Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 916 ff ABGB und 374 HGB gilt folgendes:

Wenn der Auftraggeber (oder von mehreren Auftraggebern auch nur einer) stirbt, über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird oder die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, er entmündigt wird, die Gewerbeberechtigung verliert, sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Das gleiche Recht steht uns zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragsannahme vorhanden waren, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnisnahme derartiger Umstände.

Auch wenn der Auftraggeber die von ihm bestellte und bearbeitete Ware nicht rechtzeitig übernimmt, oder die Nachricht der Bereitstellung nicht zur Kenntnis nimmt, wird die erbrachte Leistung fakturiert und es sind die vereinbarten Zahlungsfristen einzuhalten.

In diesem Fall können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei uns oder anderswo einlagern und gegen die üblichen Risiken versichern.

Gerichtsstand ist für beide Teile ist Graz. Es gilt in allen Fällen österreichisches Recht.